

Fallbeispiele/ Integriert fachlich- rechtliche Bewertung von Situationen des pädagogischen Alltags

I. Theoretische Grundlagen/ „Prüfschema zulässige Macht“

Die im Fokus *Grenzwahrendes Verhalten* durchzuführende integriert fachlich- rechtliche Bewertung von erziehungsrelevanten Situationen und Fragen berücksichtigt (siehe auch *Prüfschema zulässige Macht*):

- a. **Die fachliche Grenze der Erziehung**, verbunden mit den Fragen, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (*Objektive pädagogische Begründbarkeit*) und kein Kindesrecht verletzt ist.¹ Die *Objektive pädagogische Begründbarkeit* beinhaltet, dass sich Verantwortliche in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegen, wobei pädagogische Grundhaltungen und subjektive Begründungen keine Rolle spielen. Die *Objektive pädagogische Begründbarkeit* sollte in bundeseinheitlichen *Regeln pädagogischer Kunst* beschrieben werden: Leitlinien als größter gemeinsamer Nenner unterschiedlicher pädagogischer Grundhaltungen (Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses im Rahmen von Erziehungsethik). Die *Objektive pädagogische Begründbarkeit* hängt im Übrigen von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen ab.

→ **Fachliche Bewertung im Sinne fachlicher Verantwortbarkeit/ Legitimität**

- b. **Die rechtliche Grenze der Erziehung**, verbunden mit den Fragen, ob das Verhalten der Rechtsordnung entspricht: objektiv pädagogisch begründbar ist (a), die Gesetze und die Rechtsprechung beachtet und das Verbot der *Kindeswohlgefährdung* respektiert.

→ **Rechtliche Bewertung im Sinne rechtlicher Zulässigkeit/ Legalität**

Bemerkung: Legalität liegt in der Betreuung von Kindern/ Jugendlichen vor, wenn im Rahmen der neben dem Erziehungsauftrag sekundären Aufsichtsverantwortung (*Zwang*) gehandelt wird: bei Eigen- oder Fremd-gefährdung, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht, ist das Verhalten legal, wenn es *erforderlich, geeignet und verhältnismäßig* ist.

Zur Überprüfung *Grenzwahrenden Verhaltens* wird das *Prüfschema zulässige Macht* vorgeschlagen. Das *Prüfschema* ermöglicht Objektivierung von Entscheidungen der PädagogInnen, der Leitung, des Trägers und des Jugend- bzw. Landesjugendamtes. Es kann selbstverständlich keine absolute Objektivität garantieren. Gleichwohl ist die Objektivierung subjektiver Entscheidungen ein wichtiges Paradigma in der institutionellen Erziehung (PädagogInnen, Leitung, Träger, Jugend- und Landesjugendamt).

¹ Ein Kindesrecht ist nicht verletzt, wenn der Eingriff in ein solches Recht von der Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten getragen ist. Dies ist in *Angelegenheiten des täglichen Lebens* anzunehmen, da im Erziehungsauftrag für vorhersehbares, alltägliches Erziehungsverhalten eine Zustimmung enthalten ist. Bei außergewöhnlichem, daher nicht vorhersehbarem Verhalten bedarf es hingegen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der/des Sorgeberechtigten im Einzelfall (Beispiel: Ausräumen des Zimmers, um bei Zerstören von Gegenständen die Bedeutung fremden Eigentums nahe zu bringen). Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten darf freilich nicht missbräuchlich sein. **Dies ist der Fall, wenn sie auf ein Verhalten ausgerichtet ist, das mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden ist oder aber eine Straftat beinhaltet. Hinweis: Mit dem Einbehalten (trotz erkennbarer Bedürfnisse des Kindes/ Jugendlichen) oder der Verwendung von Taschengeld muss die/ der Minderjährige einverstanden sein. Die sorgerechtliche Zustimmung ist ohne Bedeutung (höchstpersönlicher Taschengeld- Anspruch).**

Prüfschema zulässige Macht/ Gewalt (a)

- | | | |
|--|-------------------------------|--------------------------|
| 1. Wird das Ziel <i>eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> | <input type="checkbox"/> ja | → Frage 2 |
| pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ <i>Objektive päd. Begründbarkeit (b)?</i> | <input type="checkbox"/> nein | → Frage 4 |
| 2. Eingriff in ein Kindesrecht (c)? | <input type="checkbox"/> ja | → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> nein | → keine <i>Macht</i> |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/des | <input type="checkbox"/> ja | → zul. <i>Macht</i> |
| Sorgeberechtigten/ SB (d) ohne Sorgerechtsmissbrauch (e)? | <input type="checkbox"/> nein | → Frage 4 |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen. vor, der | <input type="checkbox"/> ja | → zul. <i>Macht</i> |
| <i>geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird (h)?</i> | <input type="checkbox"/> nein | → unzuläss. <i>Macht</i> |

-
- a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger *Macht* auszugehen.
- b) Bei nicht nachvollziehbarem pädagogischem Ziel ist die Frage zu verneinen: zulässige *Macht* kann nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen.
- c) Ein Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff jedoch bei Zuwenden, Anerkennen und Überzeugen (keine *Machtausübung*).
- d) Bei päd. Routine genügt der Erziehungsauftrag, sonst ausdrückliche SB- Zustimmung erforderlich; bei Taschengeld ist Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen erforderlich (höchstpersönliches Recht), auch bei persönlicher Einsichtsfähigkeit.
- e) Sorgerechtsmissbrauch liegt im Falle einer Straftat oder bei *Kindeswohlgefährdung* vor.
- f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger einschneidende Maßnahme möglich ist.
- h) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung bzw.- bei Taschengeld oder persönlicher Einsichtsfähigkeit von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Macht* vor. Die persönliche Einsichtsfähigkeit ist aufgrund des Erziehungsbedarfs in konkreten Alltagssituationen i.d.R. zu verneinen, sodass - Taschengeld ausgenommen - die SB- Zustimmung relevant ist.

Erläuterungen: *Kindeswohl* beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte u. der „Regeln pädagogischer Kunst“ (sofern zukünftig bundesweit festgelegt) sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens. *Kindeswohlgefährdung* weist drei Ebenen aus: 1. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung 2. Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger *Macht/ Gewalt*, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine *Kindeswohlgefährdung* dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

3. Andauerndes Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben (Der Träger ist nicht bereit oder in der Lage, die Standards einzuhalten).

Das Hinterfragen der *Objektiven pädagogischen Begründbarkeit* (Frage 1 des Prüfschemas) sollte zukünftig durch bundesweite *Regeln pädagogischer Kunst* erleichtert werden, vorab aber durch eine einrichtungsintern definierte pädagogische Grundhaltung anhand in Teams anonym gesammelter Fallbeispiele (*Agenda pädagogische Grenzsituationen*). Diese eigenen typischen Fallbeispiele der Einrichtung können- wie die folgenden Fallbeispiele der Workshops- fachlich-rechtlich bewertet werden. Die pädagogische Grundhaltung der Einrichtung sollte den für den Erziehungsauftrag verantwortlichen Sorgeberechtigten, dem Jugend- u. dem Landesjugendamt als Trägernorm zur Kenntnis gebracht werden. Zugleich erleichtert eine solche Norm die Alltagsarbeit von PädagogInnen und Teamabsprachen.

Die fachliche Grenze der Erziehung manifestiert sich in der *Fachlichen Verantwortbarkeit/ Legitimität*. Die Verantwortbarkeit/ Legitimität der Erziehung richtet sich wiederum nach der *Objektiven pädagogischen Begründbarkeit* im Sinne des SGB VIII. Das SGB VIII weist in §1 die *Eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* als Ziel der Erziehung aus. Pädagogisch begründbares Verhalten liegt also vor, wenn dieses Ziel nachvollziehbar verfolgt wird. Das heißt, dass sich PädagogInnen in einem Rahmen denkbarer fachlicher Begründung bewegen (*Objektive pädagogische Begründbarkeit*). Es kommt nicht darauf an, eigenes Verhalten subjektiv pädagogisch zu begründen, vielmehr ist objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. **Die Objektive pädagogische Begründbarkeit richtet sich daher nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen. Das Prinzip Objektive pädagogische Begründbarkeit kann und will nicht unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen ausschließen, etwa die anthroposophische Position, Kindern Kontakt zu Computern zu verwehren oder das religiös bedingte Verbot erotischer Darstellungen. Umso wichtiger ist es, unterschiedliche pädagogische Grundhaltungen in Form des größtmöglichen gemeinsamen Nenners als Regeln pädagogischer Kunst zu bündeln: als ein Grundgerüst gemeinsamen Erziehungsverständnisses, das z.B. subjektiv begründetem Import von aufsichtstypischen Maßnahmen wie Postkontrollen und Beruhigungsräumen entgegen wirkt. Derartige pädagogische Leitlinien erleichtern es, im Einzelfall das Prinzip der Objektiven pädagogischen Begründbarkeit umzusetzen. Fachintern müsste folglich der Rahmen Objektiver pädagogischer Begründbarkeit in Regeln pädagogischer Kunst beschrieben werden, Erziehungsethik zugrunde legend. Diese Objektive pädagogische Begründbarkeit erleichtert insbesondere die Interpretation, welches erzieherische Handeln im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht: falls Objektive pädagogische Begründbarkeit zu bejahen ist, kann insbesondere Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität zugrunde gelegt werden. Aber: trotz Objektiver pädagogischer Begründbarkeit fehlt die fachliche Verantwortbarkeit, wenn ein Kindesrecht verletzt wird (Beispiel Rechtswidriger Taschengeld- Einbehalt).**

Aus dem im Rahmen der Legitimitätsprüfung geltenden *Prinzip objektiver Begründbarkeit* ist auch zu folgern, dass sich die Bewertung des Verhaltens von PädagogInnen nicht an dem Aspekt optimaler Pädagogik ausrichtet, vielmehr daran, ob innerhalb eines Rahmens möglicher Verhaltensoptionen so gehandelt wird, dass fachliche Begründbarkeit zugrunde gelegt werden kann.

II. Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr.1 / Zimmerdurchsuchung

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Pädagogik erfolgt im zwischenmenschlichen Kontakt, nicht heimlich.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Das Verhalten ist nicht *verhältnismäßig*: Ein Gespräch mit der Jugendlichen, verbunden mit einer gemeinsamen Zimmerdurchsuchung hätte ausgereicht (Ausnahme: akute Gefährdung und Eilbedürftigkeit).

→ unzulässige Macht

Fallbeispiel Nr.2 / Tagebucheinsicht

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Pädagogik erfolgt im zwischenmenschlichen Kontakt, nicht heimlich.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Das Verhalten ist nicht *verhältnismäßig*: Ein Gespräch mit der Jugendlichen hätte ausgereicht (Ausnahme: akute Gefährdung wegen dringenden Verdachts, dass die Jugendliche andere oder sich selbst gefährdet, und daher Eilbedürftigkeit).

→ unzulässige Macht

Fallbeispiel Nr.3 / Handywegnahme

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Zur *Gemeinschaftsfähigkeit* zählt die Fähigkeit, auf Gewalt zu verzichten bzw. gegenüber der Gewalt eine kritische Haltung einzunehmen. Bemerkung: auch eine generelle Regel, dass der Umgang mit gewaltverherrlichenden Darstellungen untersagt ist, verfolgt nachvollziehbar das pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in das *Eigentumsrecht* und das *Recht der Informationellen Selbstbestimmung* (Datenschutz).

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. Sicherer wäre es freilich, diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) den Sorgeberechtigten (SB) als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen (Trägernorm/ s. vorne).

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.4 / Festhalten des schlagenden Kindes

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Ein pädagogisches Ziel würde aber dann nachvollziehbar verfolgt, wenn es auch darum geht, das Kind zu beruhigen und ihm zu vermitteln: *Jetzt hörst Du mal zu* (das Kind wird gestellt).

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Das Verhalten ist *verhältnismäßig*, auch *geeignet*, wenn im Anschluss das Geschehen pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.5 / Stereoanlage

Der Erzieher lässt die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden fallen, um ihr die Sinnlosigkeit eines selbstschädigenden Wutausbruchs nahe zu bringen.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Der Erzieher verfolgt subjektiv das pädagogische Ziel, die Sinnlosigkeit des Wutausbruchs vor Augen zu führen, objektiv wird jedoch nachvollziehbar kein pädagogisches Ziel verfolgt. Die Beschädigung von Eigentum lässt sich pädagogisch nicht begründen.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Der Erzieher reagiert auf die Selbstschädigungen (Eigengefährdung) nicht *verhältnismäßig*. Eine eindringliche *Pädagogische Grenzsetzung*, verbunden mit einem Gespräch ist angebracht. Das Beispiel zeigt, dass eine Straftat (Sachbeschädigung) pädagogisch nicht begründbar ist. Im Übrigen wird sich der Erzieher möglicherweise mit einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch konfrontiert sehen.

→ unzulässige Macht

Fallbeispiel Nr.6 / Werfen mit Nahrungsmitteln

Die Gruppe sitzt am Esstisch. Im Verlauf der Mahlzeit bewerfen sich die Jugendlichen gegenseitig mit Nahrungsmitteln. Die Erzieherin stellt gegenüber den Jugendlichen klar, dass dies nicht erwünscht ist und erklärt den Wert von Lebensmitteln. Gleichzeitig macht sie auf die Regel aufmerksam, dass Jugendliche, die mit Lebensmittel nicht zweckgemäß umgehen, 5 € ihres Taschengeldes an die "Welthungerhilfe" spenden. Das Geld wird zu diesem Zweck den Jugendlichen vom Taschengeld abgezogen und der Hilfsorganisation überwiesen.

I. Erklären des Werts von Lebensmitteln

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+)

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(-) Es wird keine Macht ausgeübt, da es um Überzeugen und nicht um Willensbeeinflussung geht. *Macht/ Gewalt* umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen,

→ zulässige Macht

II. Die Regel, 5€ an die Welthungerhilfe zu zahlen

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+)

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in den Taschengeldanspruch

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(-) Da der Taschengeldanspruch analog dem sozialhilferechtlichem Taschengeld ein höchstpersönliches Recht darstellt, bedarf es hier ausnahmsweise der Zustimmung der Jugendlichen. Es wird davon ausgegangen, dass diese fehlt.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Keine Selbst- oder Fremdgefährdung

→ unzulässige Macht

Fallbeispiel Nr.7 / Glasvase

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

I. Regel der festgelegten Telefonzeiten

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Das Ziel des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung hat vorrangig den Charakter einer Hausordnung. Das Festlegen von Telefonzeiten kann aber auch dem pädagogischen Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* dienen.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Es wird in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)* eingegriffen.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Die Regel ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. Sicherer wäre es freilich, diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) den Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen (Trägernorm, siehe vorne).

→ zulässige Macht

II. Angriff mit Vase

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

Da der Pädagoge auf den Angriff noch nicht reagiert hat, kann sein Verhalten nicht bewertet werden. Es spricht jedoch Einiges für die Annahme, dass er in der Situation akuter Gefährdung mittels Gefahrenabwehr (*Zwang* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung) reagiert, sich also körperlich zur Wehr gesetzt hätte. Dieses Verhalten wäre insoweit zulässige Macht, wenn er in seiner Selbstverteidigung das getan hätte, was nötig war, um den Angriff abzuwehren und das Geschehen nachträglich pädagogisch aufgearbeitet hätte (*Eignung des Zwangs* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung/ zulässige Macht). Die Tatsache, dass das Hinzutreten eines Kollegen die Situation entschärft, zeigt die Möglichkeit, durch vorherige erfolgreiche Erziehung (Autorität) *Zwang* zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.8 / Am Straßenrand zurücklassen

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Sofern neben dem Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung) auch das nachvollziehbare pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgt wird, d.h. dass der Jugendliche zukünftig als geeigneter Beifahrer akzeptiert wird.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in die *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Sofern die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten vorliegt. Wegen der außergewöhnlichen Reaktion der Erzieherin bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Trägernorm*, siehe vorne). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie auf ein strafbares Verhalten i.S. der Verletzung der ***Fürsorge und Erziehungspflicht*** (§ 171 StGB) ausgerichtet wäre. § 171 Strafgesetzbuch setzt voraus, dass *die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt ist und dies den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen*. Davon wird im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen sein, sofern die Einrichtung in absehbarer Zeit erreichbar ist. Auch wurde ja der Jugendliche anschließend von einem Kollegen der Erzieherin abgeholt. Falls eine Zustimmung fehlt, bleibt die 4. Frage zur Gefahrenabwehr zu beantworten.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Sofern auf die vom Jugendlichen ausgehenden Gefahr *verhältnismäßig* und *geeignet* reagiert wird. *Verhältnismäßigkeit* ist zu bejahen, wenn keine Straftat i.S. § 171 StGB anzunehmen ist (siehe vorne). *Geeignet* ist das Verhalten der Erzieherin freilich nur, wenn es anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.9 / Im Bett liegen bleiben

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es ist von *Aktiven pädagogischen Grenzsetzung* auszugehen, die das pädagogische Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* nachvollziehbar verfolgen.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion des Erziehers bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Trägernorm*, siehe vorne). Die Zustimmung würde weder mit einer *Kindeswohlgefährdung* noch mit einer Straftat verbunden sein, folglich nicht missbräuchlich und daher wirksam. Sofern eine Zustimmung nicht eingeholt wurde, wäre das Verhalten unzulässige Machtausübung: es läge keine vom Jugendlichen ausgehende Gefahr vor.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.10 / Leerräumen des Zimmers

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leerräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Bedeutung des Eigentums wird nachvollziehbar nahegebracht. Bemerkung: dies könnte nicht bei einem älteren Jugendlichen angenommen werden, der den Wert des Eigentums bemessen kann. Dann wäre kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel erkennbar.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in das Eigentum des Kindes.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Trägernorm*, siehe vorne). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. des Diebstahls oder der Sachbeschädigung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.11 / Gartenarbeit

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Durch eine symbolische Handlung soll das Kind auf den Sinn der Arbeit aufmerksam gemacht werden. Es würde jedoch das objektive Nachvollziehen eines pädagogischen Ziels fehlen, wenn *Zwang* ausgeübt wird, d.h. das Kind gehindert werden soll wegzulaufen.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) *Allgemeine Handlungsfreiheit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen der außergewöhnlichen Reaktion bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Trägernorm*, siehe vorne). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Falls keine Zustimmung vorläge, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.12 / Hausaufgaben

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Bedeutung der Pflichterfüllung soll verinnerlicht werden (*Eigenverantwortlichkeit*).

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in die freie Wahl der Aufenthaltsbestimmung (*Allg. Handlungsfreiheit/ Allg. Persönlichkeitsrecht*)

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Wegen des außergewöhnlichen Verhaltens bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung. Eine solche ist nur dann im Erziehungsauftrag enthalten, wenn der/m Sorgeberechtigten eine entsprechende pädagogische Grundhaltung der Einrichtung bekannt war (*Agenda pädagogische Grenzsituationen/ Trägernorm*, siehe vorne). Zugleich wäre jedoch die Zustimmung missbräuchlich und nichtig, wenn sie mit strafbarem Verhalten i.S. der Freiheitsberaubung verbunden wäre, was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist, da Freiheitsbeschränkung, nicht Freiheitsentzug

vorliegt. **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Falls keine Zustimmung vorliegt, wäre das Verhalten unzulässige Macht, da von dem Kind keine Gefahr ausgeht.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.13 / Demolieren der Zimmertür

Ein 14 jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig- einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Die Bedeutung des Eigentums Anderer soll verdeutlicht werden (*Gemeinschaftsfähigkeit*).

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Eingriff in den Taschengeldanspruch und in die *Allg. Handlungsfreiheit/ Allg. Persönlichkeitsrecht*

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Aufgrund des höchstpersönlichen Taschengeldanspruchs kommt es hier ausnahmsweise nicht auf die Zustimmung der/s Sorgeberechtigten an, vielmehr auf die des Jugendliche, der sich mit der Verwendung des Taschengeldes einverstanden erklärt hat (Pädagogische Vereinbarung). Dies Einverständnis schließt die Bereitschaft zur Schadensbeseitigung ein.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.14 / Kaltes Wasser

Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12 jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der ErzieherInnen, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die MitarbeiterInnen immer mehr, so dass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden MitarbeiterInnen fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen, weder durch Festhalten noch durch Lauflassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzugerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.

I. Kaltes Wasser ins Gesicht

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Es ist kein erkennbares, nachvollziehbares pädagogisches Ziel damit verbunden, einem Kind einen Topf kalten Wassers ins Gesicht zu schütten. Es mag sein, dass die Aktion subjektiv dazu dienen sollte, dass der Junge zur Besinnung kommt, eine entsprechend tätliche Beleidigung ist jedoch strafrechtsrelevant und könnte nur über die 4. Frage als zulässig Gefahrenabwehr gerechtfertigt werden (zulässige Macht).

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Es handelt sich um eine Reaktion auf Provokationen des Kindes, keine erforderliche Abwehr einer Gefahr, die vom Kind ausgeht. Soweit das unflätige Verhalten von Beleidigungen, also von Gefahren für Andere gekennzeichnet wäre, wäre das Verhalten *unverhältnismäßig*. Andere, weniger gravierende Maßnahmen hätten ausgereicht.

→ unzulässige Macht, die im weiteren Geschehen pädagogisches Einwirken erschwert.

II. Festhalten und Laufenlassen

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es geht um Beruhigung durch Festhalten bzw. Sichabreagieren. Festhalten beinhaltet ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel, wenn das Kind zugleich überzeugt werden soll, dass körperliches Agieren keine Probleme löst. Das Kind wird gestellt, damit es zuhört (*Aktive pädagogische Grenzsetzung*). Das nachvollziehbare Ziel lautet *Gemeinschaftsfähigkeit*. Auch das Laufenlassen außerhalb des Einrichtungsgeländes verfolgt ein nachvollziehbares pädagogisches Ziel (Beruhigung/ Sichabreagieren).

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Bezogen auf das Festhalten wird in die *Allgemeine Handlungsfreiheit* eingegriffen (*Recht der freien Aufenthaltsbestimmung*).

(-) Bezogen auf das Laufenlassen

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Bezogen auf das Festhalten: das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. In diesem Sinne vorhersehbar ist also das ein/en Kind/ Jugendlichen Stellen, damit er/sie zuhört. Das ist freilich begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum des pädagogischen Erklärens. Weitergehende *Freiheitsbeschränkung* oder gar *Freiheitsentzug* sind nicht erfasst. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung, im Falle des *Freiheitsentzugs* durch Familienrichter genehmigt. *Freiheitsbeschränkung* liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. *Freiheitsentzug* ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.

→ zulässige Macht

III. Das Kind setzt seine Körper als Waffe ein

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Für die PädagogInnen besteht- sofern das Kind pädagogisch nicht mehr erreichbar ist, nur die Möglichkeit der Gefahrenabwehr. Insoweit wird kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt. Es sollte freilich sodann ernsthaft über eine Änderung im Hilfesystem nachgedacht werden: bei mangelnder Gruppenfähigkeit könnte eine *Individualpädagogische Maßnahme* in Betracht kommen.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(+) Es kommt *geeignete* (pädagogische Begleitung) und *verhältnismäßige* Gefahrenabwehr in Betracht. Hinweis: es ist nicht Aufgabe des Anbieters, anstelle von Pädagogik permanent *Zwang* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung auszuüben; i.S. einer *ultima ratio* kann vorübergehend die Polizei hinzugezogen werden.

→ zulässige Macht

Fallbeispiel Nr.15 / Duschorgie

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach ca. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

I. Die Absprache, persönliche Sachen in die Schränke einzuräumen

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Es soll *Eigenverantwortlichkeit* in Form von Ordnung erreicht werden.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(-) Instrument der Erziehung ist eine pädagogische Vereinbarung. Da der Wille des Kindes nicht beeinflusst wird und Freiwilligkeit besteht, wird keine *Macht* ausgeübt, in kein Kindesrecht eingegriffen. Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

→ zulässige Verhalten

II. Zulassen Kevins' absprachewidrigen Verhaltens

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob ein gezieltes pädagogisches Innehalten erfolgt oder ein Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung vorliegt. Der weitere Sachverhalt lässt erkennen, dass der Familienhelfer seine Erziehungsverantwortung nicht wahrnimmt, nur so kann sein Nichteinschreiten verstanden werden. Eine verbale *Pädagogische Grenzsetzung* wäre angezeigt oder eine *Pädagogische Auszeit*. Das Zulassen Kevins' absprachewidrigen Verhaltens verfolgt kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Von Kevin geht keine Gefahr aus, sodass zulässige Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung (*Zwang* im Rahmen der Aufsichtsverantwortung) nicht in Betracht kommt.

→ Das Nichtwahrnehmen pädagogischer Verantwortung ist mit unzulässiger Machtausübung gleichzusetzen.

III. Ankündigung, das Wasser abzustellen.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Nach zwischenzeitlichem Nichtwahrnehmen der Erziehung und dadurch möglicherweise entstandenem Glaubwürdigkeitsverlust des Familienhelfers wird nunmehr versucht, durch verbale *Pädagogische Grenzsetzung* den pädagogischen Prozess wieder aufzunehmen. Es wird nachvollziehbar das Ziel *Eigenverantwortlichkeit* verfolgt.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(-) Wie bei jeder *Pädagogische Grenzsetzung* wird in die *Allg. Handlungsfreiheit/ Allg. Persönlichkeitsrecht* eingegriffen. Kevins' Wille soll beeinflusst werden.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten des Familienhelfers ist - wie stets bei *Pädagogischen Grenzsetzungen*- für die/ den Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagogische Routine), mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag bereits eine Zustimmung. → zulässige Macht

IV. Nichtumsetzen der Ankündigung

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Die Bewertung des Verhaltens ist mit Ziffer II identisch. Der Pädagoge nimmt seine Erziehungsverantwortung nicht wahr und wird endgültig unglaubwürdig. Damit erschwert er das Erreichen eines pädagogischen Ziels. Sein Nichteinschreiten (z.B. durch *Pädagogische Grenzsetzung*) ist genau genommen der *worst case* des nicht nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogisches Ziels.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Da von Kevin keine Gefahr ausgeht, lässt sich das Verhalten des Familienhelfers auch nicht rechtlich als zulässige Gefahrenabwehr rechtfertigen. Eine solche Überlegung käme im Übrigen auch nur zum Tragen, wenn der Pädagoge aktiv geworden wäre.

→ Das Nichtwahrnehmen pädagogischer Verantwortung ist mit unzulässiger Machtausübung gleichzusetzen.

Fallbeispiel Nr.16 / Auszeit beim Zimmeraufräumen

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13 jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.

I. Die Erzieherin schiebt Peter vor sich her

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Peter soll durch Ortsveränderung in eine andere, beruhigende Situation gebracht werden. Er soll zu sich kommen. Damit wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel einer Beruhigung i.S. einer *Auszeit* verfolgt.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(+) Es liegt ein Eingriff in Peters *Allgemeine Handlungsfreiheit (Recht der freien Aufenthaltsbestimmung)* vor.

3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ohne Sorgerechtsmissbrauch?

(+) Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, mithin liegt hierfür im Erziehungsauftrag keine Zustimmung. Nötig ist die ausdrückliche Zustimmung. Dies kann vermieden werden, wenn diese Art von Erziehung (an typischen Fallbeispielen) der/m Sorgeberechtigten als pädagogische Grundhaltung der Einrichtung zur Kenntnis gebracht wurde (Trägernorm, siehe vorne) und er sich daher im Erziehungsauftrag damit stillschweigend einverstanden erklärt hat. Da mit der Zustimmung mangels *Kindeswohlgefährdung* oder Straftat kein Sorgerechtsmissbrauch verbunden wäre, läge sodann zulässige Macht vor. Anderenfalls würde die Beantwortung der Frage Nr. 4 aufgrund fehlender Gefahrenlage zur unzulässigen Macht führen.

→ zulässige Macht, sofern die/ der Sorgeberechtigte zustimmt.

II. Der gemeinsame Plan, wie das Zimmer aufzuräumen ist.

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(+) Peter soll Ordnung lernen, das beinhaltet das pädagogisch nachvollziehbare Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit*.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ?

(-) Mittel der Erziehung ist eine pädagogische Vereinbarung. Da der Wille des Kindes nicht beeinflusst wird und Freiwilligkeit besteht, wird keine *Macht* ausgeübt, in kein Kindesrecht eingegriffen. Die Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. → zulässige Verhalten

Fallbeispiel Nr.17 / ADHS- Tagesgruppe

In einer Tagesgruppe werden zehn Plätze angeboten, die voll belegt sind, davon acht Jungen im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Sechs weisen ADHS- Symptome auf. In der Gruppe arbeiten zwei Fachkräfte in Vollzeit. Dazu kommt ein Zivildienstleistender. Die Bewältigung des Gruppenalltages gestaltet sich schwierig, da sich die „ADHS - Kinder“ aufgrund mangelnder Impulssteuerung nicht an Regeln und Strukturen halten können. Immer wieder kommt es zu plötzlichen verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, die zu blauen Flecken und kleineren Verletzungen führen. Eltern haben sich bereits darüber beschwert, dass ihre Kinder nicht genügend geschützt und gefördert werden. Im Team ist man sich darüber einig, dass die „ADHS - Kinder“ nie ohne Aufsicht sein dürfen, was dazu führt, dass die anderen Kinder keine ausreichenden Förderangebote erhalten: entweder befinden sich die „ADHS Kinder“ in einer zu großen Gruppe zusammengefasst (6 Kinder) oder eine ausreichende Aufsicht ist nicht sicher gestellt. Eine Förderung einzelner „ADHS- Kinder“ kann ebenfalls nicht stattfinden. Der Träger ist der Auffassung, dass zwei Fachkräfte und ein Zivi zur Betreuung der 10 Kinder ausreichen.

I. Allgemeine Bewertung

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

Zwischen den PädagogInnen, ihrer Leitung und dem Träger liegt ein Dissens darüber vor, was unter *Fachgerechter Pädagogik* zu verstehen ist. Das Verhalten der PädagogInnen kann daher weder fachlich noch rechtlich bewertet werden. Die Situation ist für sie nicht beeinflussbar bzw. beherrschbar. Das Zurverfügungstellen personeller Ressourcen und die Erstellung eines darauf aufbauenden pädagogischen Konzepts liegt nicht in ihrer Verantwortung, vielmehr in derjenigen des Trägers bzw. der Leitung. Für die PädagogInnen erübrigt es sich damit, das *Prüfschema zulässige Macht*. Dies ist vielmehr für die Leitung und den Träger anzuwenden.

II. Die Verantwortung der Leitung und des Trägers

1. Wird Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?

(-) Der Träger nimmt mit der Verweigerung personeller Ressourcen erkennbar ein wirtschaftliches Ziel wahr, kein pädagogisch nachvollziehbares.

Die Konzeptgestaltung der Leitung beinhaltet die Verpflichtung, gegenüber dem Träger den Konflikt *Pädagogik und Sparsamkeit* auszutragen und entsprechend § 3 UN- Kinderrechtskonvention das *Kindeswohl* in den Vordergrund der in diesem Zielkonflikt zu treffenden Entscheidung zu stellen. Offensichtlich weicht die Leitung dieser Meinungsbildung aus. Damit verfolgt sie nicht nur kein nachvollziehbares Erziehungsziel, vielmehr wird sie ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht.

4. Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, der *geeignet und verhältnismäßig* begegnet wird?

(-) Weder die Leitung noch der Träger können ihr Verhalten als *Zur Abwehr einer Gefahrenlage erforderlich* rechtfertigen. Sollte der Träger eine Gefahrenlage darin erblicken, dass mangels Kostenübernahme des Jugendamtes die wirtschaftliche Betriebsführung gefährdet ist, wäre er verpflichtet, gegenüber dem Jugendamt auf eine Kostenübernahme zu drängen, notfalls die Schiedsstelle anzurufen.

→ Das Fallbeispiel zeigt, dass in der institutionellen Erziehung auch die Leitung und der Träger Verantwortung tragen, ebenso wie das Jugend- und Landesjugendamt. Das *Prüfschema zulässige Macht* sollte insoweit

entsprechend angewendet werden. Dies wiederum führt im vorliegenden Fall zu unzulässiger Macht der Leitung und des Trägers.

MARTIN STOPPEL